

5.10

Gesetz über Beiträge an Zahnbehandlungen von Kindern und Schülern

vom 10. Februar 2019

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 Ziffer 1. Gemeindeverfassung:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Kinder des Kindergartens und für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in St. Moritz während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹ Die Gemeinde fördert die Zahngesundheit von Kindern und Schülern in eingeschränkten finanziellen Verhältnissen, indem sie Beiträge an die Kosten von Zahnbehandlungen leistet.

² Die Förderung ergänzt die kantonalrechtlichen Massnahmen.¹⁾

Art. 3 Voraussetzungen

Die Gemeinde leistet Beiträge an Zahnbehandlungen, wenn

- a) die Krankenkassenprämien für das Kind bzw. den Schüler zum Zeitpunkt der Zahnbehandlung kantonalrechtlich verbilligt werden (IPV);²⁾
- b) die Zahnbehandlung Kariesschäden, Erkrankungen des Zahnhalteapparates sowie Zahn- und Kieferstellungsanomalien betreffen;
- c) die Zahnbehandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist.

Art. 4 Bemessung von Beiträgen

¹ Die Beiträge bemessen sich an den Gesamtkosten der Zahnbehandlung nach einem einheitlichen und angemessenen Tarif.

² Der einzelne Beitrag deckt 50 % der Behandlungskosten. Der Beitrag kann auf bis 100 % der Kosten erhöht werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Einkommens- und Vermögenssituation es nicht zulässt, selbst für den Rest der Kosten aufzukommen.

³ Der Gemeindevorstand bestimmt den anzuwendenden Tarif.³⁾

Art. 5 Kürzung von Beiträgen

¹ Bei teilweiser Verbilligung der Krankenkassenprämien (IPV) kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

² Zudem kann der Beitrag ganz oder anteilmässig gekürzt werden, wenn

- a) ein Anspruch besteht, dass ein Dritter Kosten für die Zahnbehandlung übernimmt (Unfallversicherung, Krankenkasse, Zahnzusatzversicherung, Invalidenversicherung etc.),⁴⁾
- b) die Anforderungen an eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlung nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

Art. 6 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Er bestimmt die Zuständigkeit und das Verfahren.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Verordnung des Gemeinderates über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988
- b) Reglement des Schulrats über die Schulzahnpflege vom 9. Juni 1988

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Annahme an der Urnenabstimmung vom 10. Februar 2019 in Kraft.

Nachfolgende Angaben / Verweise sind rein informativ und haben keinen Gesetzescharakter

- 1) *Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Art. 51 und 97 Schulgesetz, BR 421.000); kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)*
- 2) *Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10); Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (KPVG, BR 542.100); Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und die Prämienverbilligung (VOzKPVG, BR 542.120)*

- 3) *Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Auszug aus dem allgemeinen Zahnarzttarif für Kinderzahnmedizin und Schulprophylaxe; SUVA-Tarif für Zahnbehandlungskosten*
- 4) *z.B. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Zahnzusatzversicherung o.ä.*